



**Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim:
Aufhebung der Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Heidenheim vom 24.10.2025**

Auf der Grundlage von Artikel 55 – 68 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. den Artikeln 21, 22, 24, 25, 26, 27, 39, 40, 41, 42 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie i.V.m. § 6, § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), des § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und § 2 Abs. 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) erlässt das Landratsamt Heidenheim

folgende

Aufhebung

**der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim zum Schutz vor der
Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 24.10.2025**

I. Entscheidungen

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim zum Schutz vor der Aviären Influenza (Geflügelpest) vom 24.10.2025 wird mit Wirkung zum 27.11.2025 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

II. Begründung

Am 23.10.2025 wurde der Ausbruch der Geflügelpest (Aviäre Influenza) in einem geflügelhaltenden Betrieb in Öllingen im Alb-Donau-Kreis amtlich festgestellt. Hierdurch war die Festlegung von Restriktionsgebieten erforderlich. Um den Ausbruchsbetrieb wurde mit Allgemeinverfügung vom 24.10.2025 eine „Schutzzone“ (ehemals „Sperrgebiet“, Mindestradius: 3 km) und eine „Überwachungszone“ (ehemals „Beobachtungsgebiet“, Mindestradius: 10 km) mit den entsprechenden Schutzmaßnahmen festgelegt. Die weiteren vom Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, in den Restriktionszonen durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf ein weiteres Seuchengeschehen bei Haus- und Wildvögeln.

Nach Ablauf der vorgesehenen Mindestdauer der Maßnahmen in den Restriktionszonen können diese nun aufgehoben werden, da die nach EU-Recht vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen abgeschlossen sind und eine repräsentative Anzahl an Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, mit unauffälligem Ergebnis amtstierärztlich überprüft wurden.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit galten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Das Landratsamt Heidenheim ist für den Erlass der Allgemeinverfügung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesAG) in der Fassung 19. Juni 2018 (GBI. S. 223), §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 b) Landesverwaltungsge- setz (LVG) für das Kreisgebiet des Landkreises Heidenheim zuständig und damit auch für deren Aufhebung.

1. Begründung der Verfügung unter I.1. des Tenors:

Die Anordnung von Restriktionsgebieten erfolgte auf Grundlage der Art. 60 b) sowie Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V, Anhang X und Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687, §§ 21 Abs. 1, 27 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung sowie § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza richtet die zuständige Behörde gemäß Art. 60 b), Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429, Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 um den betroffenen Betrieb eine Sperrzone ein, die eine Schutzzone mit einem entsprechend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von drei Kilometern sowie eine Überwachungszone mit einem entspre- chend Anhang V zur VO (EU) 2020/687 festgelegten Mindestradius von zehn Kilometern umfasst. Die kleinere Schutzzone ist hierbei ein Teil der größeren Überwachungszone. Die Sperrzone kann gemäß Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687 frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden.

Die Ausweisung der Restriktionsgebiete in der Allgemeinverfügung vom 24.10.2025 war geeignet, um die Verschleppung der Tierseuche wirksam zu verhindern. Bei der Festlegung der Sperrzone (Schutzzone sowie Überwachungszone nach Anlage 1 der vorgenannten Allgemeinverfügung) wurden das Seuchenprofil, die geografische Lage der Sperrzone, die ökologischen Faktoren in der Sperrzone, die Witterungsverhältnisse, die Ergebnisse durchgeföhrter epidemiologischer Untersu- chungen, Strukturen der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachttäten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Insgesamt war hieraus auf die entsprechende festgelegte Ausdehnung der Schutzzone sowie der Überwachungszone zu schlie- ßen.

Bei amtlicher Bestätigung eines Ausbruchs einer gelisteten Seuche (Kategorie A) nach Artikel 9 Abs. 1 a) (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 60 b) und Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 sowie Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 hat die zuständige Behörde entsprechend der oben angegebenen Rechts- grundlagen unverzüglich Sperrzonen anzurufen. Die Festlegung der Sperrzone war geeignet, er- forderlich und auch angemessen um das hochpathogene aviäre Influenzavirus schnell und wirksam einzudämmen. Vor dem Hintergrund weitreichender negativer Auswirkungen bei der Verbreitung

des Virus müssen einzelne Interessen hinter dem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen. Die möglichen wirtschaftlichen oder sonstigen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Maßnahmen erleiden können, waren im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen Geflügelpestausbruch bei Hausgeflügel für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Baden-Württemberg entstehen kann, nachrangig. Insofern überwog das öffentliche Interesse an der Aufstellung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 24.10.2025 erbrachten zwischenzeitlich die innerhalb beider Zonen durchgeführten Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen des Fachbereiches Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landratsamtes Heidenheim sowie des Alb-Donau-Kreises keine weiteren Verdachts- oder Virusfälle. So waren u. a. bei den Umgebungsuntersuchungen keine klinisch auffälligen oder serologisch positiven Hausgeflügelbestände in den Zonen aufzufinden. Auch die durchgeführten epidemiologischen Ermittlungen ergaben keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich das Virus aus dem betroffenen Geflügelbestand weiterverschleppt haben könnte.

Die Sperrzone kann gemäß Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687 frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Voraussetzungen zur Aufhebung der Sperrzone liegen vor.

Nach Ablauf des vorgesehenen Mindestzeitraumes lässt sich - unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Untersuchungen und Beobachtungen - mit hinreichender Wahrscheinlichkeit annehmen, dass eine Weiterverbreitung des Virus über den Ausbruchsbetrieb hinaus nicht stattgefunden hat. Eine repräsentative Anzahl von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, wurde gemäß Stichprobenschlüssel mit unauffälligem Ergebnis einer amtstierärztlichen Kontrolle unterzogen, sodass die längerfristige Aufrechterhaltung der Restriktionsmaßnahmen aus veterinärfachlicher Sicht nicht mehr als erforderlich erachtet wird.

Dieser Mindestzeitraum endet für den Landkreis Heidenheim, nach Absprache mit dem Alb-Donau-Kreis, mit Ablauf des 26.11.2025.

2. Begründung der Verfügung unter I.2. des Tenors:

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 12. April 2005 (GBI. S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBI. S. 181) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 Tiergesundheitsausführungsgesetz zugelassen ist. Nachdem keine weiteren Hinweise auf eine Geflügelpest festgestellt werden konnten, ist es im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Schutzmaßnahmen möglichst rasch aufzuheben und dementsprechend die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des Landratsamtes Heidenheim. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist das Landratsamt Heidenheim, mit Sitz in Heidenheim an der Brenz.

gez.

Michael Felgenhauer

Dezernent

Hinweise

1. Anzeigepflicht bei Seuchenverdacht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist kraft Gesetzes dem Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz, unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz). Hierzu kann wie folgt Kontakt mit den Mitarbeitern des Veterinäramtes aufgenommen werden:

Tel.: 07321 321-2601

Fax: 07321 321-552602

E-Mail: Veterinaeramt@Landkreis-Heidenheim.de

2. Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, die Art der Tätigkeit der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tieren, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

3. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landratsamt Heidenheim eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung ist weiterhin auf der Internetseite des Landratsamtes Heidenheim unter <https://www.landkreis-heidenheim.de> unter Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben / Allgemeinverfügungen abrufbar.

Tag der Veröffentlichung: 26.11.2025